Bundesrat **Drucksache** **262/1/94**

18.04.94

Empfehlungen
der Ausschüsse

In - Fz - K

zu **Punkt** der 668. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1994

Elftes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

A.

1. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten,
der Finanzausschuß und
der Ausschuß für Kulturfragen
empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 74a Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Finanzausschuß (Fz)
empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme folgender

Entschließung:

In
Fz
2. Der Bundesrat begrüßt den Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages, der wesentlich zur weiteren Flexibilisierung und Ausweitung der Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten beiträgt.

Ausgeliefert am 19. APR. 1994

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziff. 2)

Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, daß die neue Fassung des § 44a Abs. 5 BRRG noch nicht ausreichend ist, um den geänderten gesellschaftlichen Bedürfnissen hinreichend Rechnung zu tragen. Deshalb sollte geprüft werden, ob in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren § 44a Abs. 5 BRRG wie folgt gefaßt werden kann:

"Abweichend von den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann Beamten mit Dienstbezügen nach einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung im öffentlichen Dienst von zusammen mindestens 15 Jahren und nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, ..."

Begründung:

§ 44a Abs. 5 BRRG ermöglicht in der derzeitigen Fassung Teilzeitbeschäftigung ab dem 50. Lebensjahr nur, wenn der Antragsteller vorher mindestens 15 Jahre teilzeitbeschäftigt war und die Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung nicht mehr zuzumuten ist. Gerade für Beamte, die während der maßgeblichen 15 Jahre nicht nur teilzeitbeschäftigt, sondern zeitweise sogar beurlaubt waren, kann die Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung eine besondere Härte darstellen.

Es ist den Betroffenen nicht vermittelbar, warum Bedienstete, die während der maßgeblichen 15 Jahre auch nur kurze Zeit zur Kinderbetreuung oder Pflege naher Angehöriger beurlaubt waren, von der Möglichkeit zur Teilzeitbeschäftigung nach der neuen Fassung des § 44a Abs. 5 BRRG ausgeschlossen sein sollen.

Da derartige Beurlaubungsmöglichkeiten in der Regel von Frauen wahrgenommen werden, wurde auch schon der Vorwurf erhoben, § 44a Abs. 5 BRRG stelle eine mittelbare Diskriminierung der Frauen dar.

Im Hinblick auf die dargestellte Problematik sollte die Möglichkeit einer entsprechenden Änderung des § 44a Abs. 5 BRRG in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden.

Angesichts der Dringlichkeit des Elften Dienstrechtsänderungsgesetzes wird auf eine Anrufung des Vermittlungsausschusses verzichtet.

In 3. Der Bundesrat bittet ferner zu prüfen, ob

- in § 44a Abs. 1 Satz 1 BRRG und § 72a Abs. 1 Satz 1 BBG nach den Worten "im öffentlichen Dienst zu beschäftigen," die Worte "oder in Bereichen, in denen wegen des Wegfalls von Stellen ein Personalüberhang besteht,"

sowie

...

(noch Ziff. 3)

- in § 48b Abs. 1 und § 76a Abs. 2 Satz 1 DRiG jeweils nach den Worten "im öffentlichen Dienst zu beschäftigen," die Worte "oder in Fällen, in denen wegen des Wegfalls von Stellen ein Personalüberhang besteht,"

einzufügen sind.

Begründung:

Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf - BR-Drs. 509/93 (Beschluß) - gefordert, daß auch in Bereichen, in denen wegen des Wegfalls von Stellen ein Personalüberhang besteht, auf Antrag Teilzeitbeschäftigung und Urlaub ohne Dienstbezüge bewilligt werden kann.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 10. März 1994 das Gesetz beschlossen, den Änderungswunsch des Bundesrates jedoch nicht übernommen.

Nach Auffassung des Bundesrates können die von der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Bundestag dargelegten Gründe nicht überzeugen. Auch die Pflicht zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte ist durch das Grundgesetz vorgegeben. Die dringend erforderlichen Personalkosteneinsparungen können insbesondere durch Stellenabbau erreicht werden. Die Schaffung der neuen Fallgruppe ist durchaus als "Sondermaßnahme" zur Beseitigung der stark angespannten Haushaltslage zu verstehen, es handelt sich hierbei auch um eine Ausnahmeregelung nur für einen eng begrenzten Bereich.

Darüber hinaus verkennt die Bundesregierung, daß auch dieser Teilzeitbeschäftigungs- und Beurlaubungsgrund der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit dient und damit ebenfalls vom Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes gedeckt ist. Die öffentlichen Haushalte der Bundesrepublik müssen in größerem Umfang Stellen einsparen. Durch eine Umverteilung der vorhandenen finanzierten Arbeit im öffentlichen Dienst auf mehr Beschäftigte wird mit oder ohne Personalüberhang erreicht, daß mehr Beschäftigungsmöglichkeiten als ohne eine derartige Maßnahme erhalten bleiben.